

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 183 vom 8. Juli 2016)

Auf Seite 24, Artikel 53 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Kapitel anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 46 bedarf.“,

muss es heißen: „(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Kapitel anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 47 bedarf.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

(Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 29. Mai 2018)

Seite 4, Anhang (Änderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012), Eintrag Nr. 68 (Bassam Sabbagh) wird gestrichen.

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien

(Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 29. Mai 2018)

Seite 19, Anhang (Änderungen des Anhangs I des Beschlusses 2013/255/GASP), Eintrag Nr. 68 (Bassam Sabbagh) wird gestrichen.
